



S ä c h s i s c h e S c h w e i z
BAD SCHANDAU

AMTSBLATT

der Stadt Bad Schandau
und der Gemeinden Rathmannsdorf,
Reinhardtsdorf-Schöna

Jahrgang 2024
Freitag, den 23. Februar 2024
Nummer 4

Bad Schandau • Krippen • Ostrau • Porschdorf • Postelwitz • Prossen
Schmilka • Waltersdorf • Rathmannsdorf • Wendischfähre
Reinhardtsdorf • Schöna • Kleingießhübel

128.

Schifferfastnacht in Schmilka

08. bis 10.03. 2024



Freitag, 08.03.

- 18.00 Uhr Auftakeln des Vereinskahnes „Eintracht“
in der Hafenbar im Mehrzweckgebäude
- 19.00 Uhr Eröffnung der Schifferfastnacht durch den Steuermann,
anschließend Lampionumzug



Sonnabend, 09.03.

- 6.00 Uhr Wecken der Einwohner durch den Nachtwächter und seine Fleckel
- 11.00 Uhr Proviant fassen in der Hafenbar im Mehrzweckgebäude
- 12.30 Uhr Stellen zum Umzug an der Ilmquelle im Oberdorf
- 13.00 Uhr Traditioneller Festumzug mit allen Schiffer- und Karnevals-
vereinen des Oberen Elbtals durch das Schifferdorf



- 15.00 Uhr Kinderfasching im Festsaal „Zur Mühle“ (Ende ca. 17.00 Uhr)
- 19.00 Uhr Großer Schifferball im Festsaal „Zur Mühle“ (Einlass 18.30 Uhr)
mit „Rainbow Disco“ mit Programm „Alte Schule“
und anschließender Steuermannwahl
(Karten nur an der Abendkasse über den Schifferverein)



Sonntag, 10.03.

- 10.00 Uhr Fröhschoppen mit abtakeln des Vereinskahnes
„Eintracht“ in der Hafenbar im Mehrzweckgebäude



Wir danken allen Sponsoren für Ihre Unterstützung.

Anzeige(n)



Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Stadtverwaltung, einschließlich Bürgeramt

Rathaus, Dresdner Str. 3

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
(außer Standesamt und Stadtkasse)

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und
13:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und
13:30 - 16:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
(außer Standesamt)

Tel.: 035022 501-0

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Ab sofort ist die Schiedsstelle Bad Schandau wieder besetzt.

Frau Sandra Hoyer ist die neue Friedensrichterin.

Terminvereinbarungen sind telefonisch unter 035022 92092 möglich.

Bürgerpolizist

Polizeistandort Bad Schandau, Dresdner Str. 3

(im Rathaus) Tel.: 035022 501106

Mobiltel.: 0172 7962474

E-Mail: silvio.busch@polizei.sachsen.de

Polizeirevier Sebnitz, Tel.: 035971 850

Die Städtische Wohnungsgesellschaft Pirna mbH

telefonisch unter 03501 552-126

TouristService Bad Schandau (EG Hotel Elbresidenz)

täglich 09:00 - 17:00 Uhr

Februar: mittwochs geschlossen

Tel.: 035022 90050

E-Mail: aktiv@bad-schandau.de
info@bad-schandau.de

Historischer Personenaufzug

täglich 09:00 - 17:00 Uhr

Stadtbibliothek Bad Schandau

im Haus des Gastes, 1. Etage

Montag 09:00 - 13:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 und
13:00 - 17:00 Uhr

Mittwoch 12:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag geschlossen

Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Tel.: 035022 90055

Preview „Kletterwelten“

im Haus des Gastes

tägl. 09:00 - 17:00 Uhr

Museum Bad Schandau

Dienstag – Sonntag 14:00 – 17:00 Uhr

NationalparkZentrum

Dienstag – Sonntag 09:00 – 17:00 Uhr

Tel.: 035022 50240

E-Mail: nationalparkzentrum@lanu.de

RVSOE - Servicebüro im Nationalparkbahnhof Bad Schandau

Montag – Freitag: 08:00 – 18:00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag:

09:00 – 12:30 Uhr und 13:15 – 17:00 Uhr

Tel.: 03501 7111-930

E-Mail: nationalparkbahnhof@rvsoe.de

Evangelischen luth. Kirchgemeinde Bad Schandau

Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1

Kirchgemeindeverwaltung und Bestattungsanmeldung

Dienstag 09:00 – 11:00 Uhr und
14:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch 09:00 – 11:00 Uhr

Donnerstag 09:00 – 11:00 Uhr

Friedhofsverwaltung

Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

Vorab bitte telefonisch oder per E-Mail einen Termin vereinbaren.

Tel.: 035022 42396

E-Mail:

info@kirchgemeinde-bad-schandau.de

Sonstige Informationen

Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH Bereitschaftsdienst Abwasser – Bad Schandau

Telefon: 035022 42433 oder 0172 3527547

Trinkwasserzweckverband Taubenbach Bereitschaftsdienst Trinkwasser – Krippen

Telefon: 035021 68941 oder 0170 9042291

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Trinkwasserversorgung

Markt 11, 01855 Sebnitz

Störungsrufnummer: 035023 51610

SachsenNetze

Service-Telefon: 0800 0320010 (kostenfrei)

E-Mail: service-netze@sachsenenergie.de

Internet: www.sachsen-netze.de

Die Störungsrufnummern lauten:

Gasstörung 0351 50178880

Stromstörung 0351 50178881

SachsenEnergieAG

Service-Telefon: 0800 6686868 (kostenfrei)

E-Mail: service-enso@sachsenenergie.de

Internet: www.sachsenenergie.de



Inhalt

Öffnungszeiten	Seite 2	Gemeinde Rathmannsdorf	Seite 12
Sonstige Informationen	Seite 2	Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Seite 15
Wichtige Informationen für alle Gemeinden	Seite 3	Schulnachrichten	Seite 24
Stadt Bad Schandau	Seite 4	Lokales	Seite 25
		Kirchliche Nachrichten	Seite 27



Wichtige Informationen für alle Gemeinden

Kostenlose Antragstellung und Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung (BfA, LVA, Knappschaft-Bahn-See)

Nächste Termine: Montag, 11.03. + 25.03.2024 von **09:00 bis 14:00 Uhr im Rathaus, 2. Etage, Ratssaal**

Voranmeldung unter der Telefonnummer 035022 501-125 erforderlich.

Jeanine Bochat, gewählte ehrenamtliche Versichertenberaterin der dt. Rentenversicherung, nimmt Anträge für Renten (Alters-

renten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsanträge, Hinterbliebenenrenten) entgegen und berät Sie dazu.

Weitere Termine sind in Krippen am Wochenende möglich.

Anmeldung dafür unter 0177 4000842, 035028 170017 oder per E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu

Diakonie Pirna

Termine Mobile Soziale Beratung

Ein mobiles Beratungsbüro (Kleinbus) als Anlaufstelle für Menschen mit persönlichen, wirtschaftlichen und/oder sozialen Problemen.

Wir bieten:

- Persönliche Gespräche und Beratung,
- Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen,
- Vermittlung konkreter Hilfen.

Das Beratungsangebot ist kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Kommen Sie gerne zu den bekannt gegebenen Standzeiten vorbei.

Individuelle Termine und Hausbesuche sind möglich und können unter folgender Telefonnummer vereinbart werden: 0163 3938320 oder per E-Mail: mobile.beratung@diakonie-pirna.de.

Bad Schandau (Marktplatz)

donnerstags von 14 - 16 Uhr:

29.02. + 07.03.2024

Familienerholung 2024

Auch im Jahr 2024 gibt es vom Freistaat Sachsen wieder die finanzielle Förderung für Familienurlaubsfahrten. Damit sollen Familien mit wenig Einkommen unterstützt werden.

Zu den Voraussetzungen gehört z. B., dass es sich um mindestens 7 Tage zusammenhängenden Urlaub in Deutschland handelt. Die Einkommensgrenzen werden nach der Personenzahl festgelegt. Bei der Unterkunft ist eine Rechnungslegung nötig. Erst nach dem Urlaub wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Förderung muss rechtzeitig vor Reiseantritt schriftlich beantragt werden. Wir helfen Ihnen gerne bei der Antragstellung.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Stadt Bad Schandau

Sprechzeiten

Sprechzeiten und Sitzungstermine

Sprechstunde des Bürgermeisters, Herrn Kunack

Dienstag, den **12.03.2024**, 16:30 – 18:00 Uhr

im Rathaus Bad Schandau, Zi. 25

Bitte melden Sie sich zur Sprechstunde an. Weitere Termine können auch außerhalb der Sprechzeit unter Tel.: 035022 501-125 vereinbart werden.

Sitzung des Ortschaftsrates Bad Schandau

in Kopprasch's Bierstüb'l

Montag, den 26.02.2024, 19:00 Uhr

Sprechstunde des Ortschaftsrates Krippen

im Feuerwehrgerätehaus, Fr.-Gottlob-Keller-Str. 54

Dienstag, den 19.03.2024, 18:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Ostrau

im Mehrzweckgebäude

Donnerstag, den 14.03.2024, 17:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Postelwitz

im Gemeindesaal ehem. Schule

Mittwoch, den 13.03.2024, 19:00 Uhr

Sitzung und Sprechstunde des Ortschaftsrates Schmilka

im Mehrzweckgebäude

Donnerstag, den 14.03.2024, 18:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Porschdorf

im Feuerwehrgerätehaus Porschdorf, Hauptstr. 1 b

Dienstag, den 27.02.2024, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Prossen

im Feuerwehrgerätehaus, Talstr. 13 b

Donnerstag, den 21.03.2024, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Waltersdorf

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39 b

Dienstag, den 19.03.2024, 18:00 Uhr

Sprechstunde Ortsvorsteherin

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39 b

Dienstag, den 19.03.2024, 16:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Stadtrates

findet am Mittwoch, dem 20.03.2024, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung des Haupt- und Sozialausschusses

findet am Dienstag, dem 05.03.2024, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung des Technischen Ausschusses

findet am Montag, dem 04.03.2024, 19:00 Uhr, statt.

Die Tagesordnung und den Tagungsort entnehmen Sie bitte den Plakataushängen an den Bekanntmachungstafeln oder im Internet unter www.badschandau.de oder unter <https://ris-bad-schandau.zv-kisa.de>.

Änderungen vorbehalten.

Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten in Bad Schandau am 9. Juni 2024

1 Zu wählen sind

	Stadt Ortschaft	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungs- unterschriften
Stadtrat in	Bad Schandau	14	21	40
Ortschaftsrat in	Bad Schandau	3	5	20
Ortschaftsrat in	Postelwitz	3	5	10
Ortschaftsrat in	Ostrau	3	5	10
Ortschaftsrat in	Schmilka	3	5	10
Ortschaftsrat in	Krippen	3	5	10
Ortschaftsrat in	Porschdorf	3	5	10
Ortschaftsrat in	Prossen	3	5	10
Ortschaftsrat in	Waltersdorf	3	5	10



2 Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter Punkt 1 bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

Wahl	Wahlgebiet	Anzahl zugehöriger Wahlkreise	Abgrenzung des Wahlgebietes/Wahlkreises
Stadtratswahl in der Stadt	Bad Schandau	1	Gesamtes Stadtgebiet
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft	Bad Schandau	1	Gesamte Ortschaft
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft	Postelwitz	1	Gesamte Ortschaft
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft	Ostrau	1	Gesamte Ortschaft
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft	Schmilka	1	Gesamte Ortschaft
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft	Krippen	1	Gesamte Ortschaft
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft	Porschdorf	1	Gesamte Ortschaft
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft	Prossen	1	Gesamte Ortschaft
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft	Waltersdorf	1	Gesamte Ortschaft

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannten Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Anschrift

c/o Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,

- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
 - beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
 - beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
 - bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.
- 4.2 Wählbar in den Stadtrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Wählbar für den Ortschaftsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt sofern sie mindestens drei Monate in der jeweiligen Ortschaft wohnen und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Bürgerin bzw. Bürger der Stadt ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnt.
- 4.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
 - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.



Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4.4 Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Stadtrats-/Ortschaftsratswahlen:

Anschrift/Kontakt Daten/ggf. Öffnungszeiten
Stadtverwaltung Bad Schandau,
Dresdner Str. 3,
01814 Bad Schandau

6 Hinweise auf Unterstützungsunterschrift

6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages

- für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen bei der Stadtverwaltung:

Anschrift

Stadtverwaltung Bad Schandau, Bürgeramt EG, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau

während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten

Montag: 09:00-12:00 Uhr

Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr

(04.04. bis 18:00 Uhr)

Freitag: 09:00-12:00 Uhr

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes (für die Stadtrats-/Ortschaftsratswahl) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt vertreten ist oder
- c) bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Stadtrat/im Ortschaftsrat vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

7 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

8 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zum Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verbunden.

Bad Schandau, 06.02.2024

gez. Thomas Kunack
Bürgermeister



Ausbau Dorfstraße Ostrau und Ersatzneubau Regenwasserkanal

Die Stadt Bad Schandau beabsichtigt gemeinsam mit anderen Medienträgern den Ausbau der beiden Abschnitte der Dorfstraße und des Alten Schulweges in Ostrau.

Es ist geplant, dass der Bau in der 15./16. KW abschnittsweise beginnt.

Im Zuge dieser Baumaßnahme wird der Regenwasserkanal erneuert, die Trinkwasserleitung ausgetauscht, Mittelspannung- und Niederspannungsleitungen sowie Breitbandkabel verlegt.

Der Bau und die entsprechenden Leitungsverlegungen werden bei Vollsperrung in mehreren Abschnitten erfolgen.

Vor Beginn des Ausbaus werden die Anwohner noch zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, in welcher detaillierte Auskünfte erteilt bzw. offene Fragen geklärt werden können.

Diese findet voraussichtlich am 03.04.2024 im Mehrzweckgebäude Ostrau statt, eine separate Einladung erfolgt noch.

Stadtverwaltung Bad Schandau
Bauamt



Informationen aus dem Rathaus

Streusalzsilos für den Winterdienst

Macht der Winter auch eine Pause so wurde dennoch am 06. Februar 2024 das neue Salzsilos für den Winterdienst im Bauhof Bad Schandau geliefert und aufgestellt.

Das Silo hat eine Höhe von ca. 10 m und ein Fassungsvermögen von 30 m³ Streusalz.

Durch den Silobetrieb wurde eine erhebliche Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz „Verladung Winterdienst“ erreicht.

Bisher wurden die Fahrzeuge durch die Mitarbeiter des Bauhofes mit 25 kg Säcken per Hand beladen.

Der Stadtrat von Bad Schandau hatte in seiner Dezembersitzung die Beschaffung eines Silos im Wert von 32.070,50 € beschlossen.



„Schandauer Bank“ steht jetzt auch in Waltersdorf

Erste gute Tat im neuen Jahr: Pünktlich zur neuen Urlaubssaison wurden durch den Bauhof von Bad Schandau die neuen Bänke aus Kunststoff aufgestellt.

Nach dem Stadtteil Krippen ist Waltersdorf der zweite Stadtteil wo die einheitlichen Bänke errichtet wurden.

Bürger aus dem Ort hatten die Veränderung schon bemerkt und sich über die neuen Sitzgelegenheiten gefreut.

Im Haushalt 2024 sind für den Stadtteil Porsdorf neue Bänke geplant.



Besuchen Sie uns auf
www.bad-schandau.de



Aufruf zum Frühjahrsputz in Bad Schandau und den Stadtteilen!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, traditionsgemäß wollen wir auch in diesem Jahr unseren Frühjahrsputz durchführen.

Dieser findet vom 11. – 29. März 2024 statt.

Wir rufen alle Bürgerinnen, Bürger und Vereine auf, sich an dieser Aktion zu beteiligen.

Bitte melden Sie per Telefon 035022 501125 oder per E-Mail hauptamt@stadtbadschandau.de Ihre Teilnahme an, gerne auch mit Einsatzort.

Sie können sich gern privat an einer „öffentlichen Putz- oder erneuerungsbedürftigen Stelle“ engagieren.

Teilen Sie uns bitte mit, wenn Sie Abfallsäcke o.ä. benötigen und stimmen Sie mit unserem Bauhofleiter, Herrn Küller (Tel.: 0163 2687507), die eventuell erforderliche Entsorgung ab.



Thomas Kunack
Bürgermeister

Freie Wohn- und Gewerberäume im kommunalen Bestand

in Bad Schandau
- Gewerberäume -
Bergmannstraße 5
EG, ca. 55 m²

Nähere Informationen erhalten Sie in der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH, Telefon 03501 552126 oder unter www.wg-pirna.de.

— Anzeige(n) —



Vereine und Verbände

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unser Vereinsmitglied Herr

Manfred Dehnert

am 02.02.2024 im Alter von 81 Jahren verstorben ist.



Fast zwei Jahrzehnte prägte Manfred als aktives Mitglied unsere Chorgemeinschaft mit. 2010 wurde er in den Vorstand gewählt und hielt hier als Chronist die Geschehnisse im Verein mit Wort und Bild fest. Seine ruhige und besonnene Art sowie auch sein konstruktives Denken in der Ausarbeitung von Vorhaben wirkten sich stets positiv auf die Vorstandsarbeit aus.

Unser Mitgefühl gilt seiner Frau Ingrid und seinen Angehörigen.

Neuer Chor Liederkranz 1993
Bad Schandau und Umgebung e.V.

Regina Zimmermann *Michael Zumpe* *Frank Bille*
1. Vorsitzende *Chorleiter* *Stimmführer Männer*

Geburtstagsgruß

Das Leben gleicht einer Reise mit dem Zug.
Im Laufe der Fahrt werden viele Haltestellen angefahren.
An den meisten ist der Zug pünktlich, für einige ist er zu spät.
Länder, Städte und Landschaften fliegen schnell vorbei.
Menschen steigen ein und aus. Manche fahren nur eine Station mit. Einige fahren immer wieder mit dem Zug und nur wenige bleiben für immer sitzen. Dein Lebensweg ist in voller Fahrt und die Endstation noch lange nicht in Sicht.
Genieße Deine Reise durch die Zeit!



Die Kameradinnen und Kameraden
der Feuerwehr Porschdorf
gratulieren ihrem
ehemaligen Wehrleiter
Oberbrandmeister

Burghardt Richter

recht herzlich zu seinem
70. Ehrentag
„Danke!! Und bleib so wie Du bist!“

„Gut Wehr!“



TÄTIGSEIN - GESELLIGKEIT - FÜRSORGE

MÄRZ 2024

Montag, 04. März	14.00 Uhr	Singen in Kopprasch's Bierstüb'l
Dienstag, 12. + 26. März	16.00 Uhr	Tanzen im Haus des Gastes
26. März	9.00 Uhr	WANDERN der Berggeister Treff am Elbkai Fahrt mit dem PKW nach Hohnstein - Napoleonschanze und zurück
Mittwoch, 06. + 20. März	13.00 - 16.00 Uhr	Spielnachmittag in Kopprasch's Bierstüb'l
Donnerstag, 14. + 28. März	14.00 - 16.00 Uhr	Kegeln auf der Bahn in Bad Schandau
Freitag, 08. März	14.00 Uhr	Veranstaltung zum Frauentag im Wintergarten des Parkhotels

VIEL FREUDE BEI ALLEN TREFFS!

Einladung zum Infotreffen des SandsteinSpiele e.V.

Es ist wieder soweit: Die SandsteinSpieler treffen sich am Sonntag, den 10. März 2024 um 10:00 Uhr in Bad Schandau, um die neue Theatersaison zu eröffnen.

Der Regisseur Arnd Heuwinkel wird das neue Landschaftstheaterstück und die möglichen Spielorte vorstellen.

Und jetzt kommen **Sie** ins Spiel:

Denn wenn Sie in diesem Jahr selber einmal Teil der spektakulären Theaterinszenierung sein möchten, haben Sie hier die Möglichkeit, mit dem Verein direkt in Kontakt zu treten.

Egal ob Sie gern als Schauspieler, Musiker, Ideengeber, Kostümschneider, Tontechniker, Fotograf, Kulissenbauer, Publikumsbegleiter usw. helfen möchten

WIR FREUEN UNS ÜBER JEDE HELFENDE HAND!

Also scheuen Sie sich nicht uns zu besuchen:

Sonntag, 10.03.2024, 10:00 Uhr in Bad Schandau, Haus des Gastes, Am Markt 12, www.sandsteinspiele.de



Foto: SandsteinSpiele e.V.

Sonstiges

Schnelles Internet für Bad Schandau

Im Rahmen des Kreisprojekts „Geförderter Breitbandausbau im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“ bindet SachsenEnergie bis Ende 2026 im Gemeindegebiet von Bad Schandau rund 300 Anschlussobjekte an das schnelle Glasfasernetz an. Angeschlossen werden hierbei unterversorgte Adresspunkte, also jene, die derzeit weniger als 30 Mbit/s Internetgeschwindigkeit anliegen haben. Nach dem Ausbau stehen Privathaushalten und Gewerbetreibenden Übertragungsraten von bis zu 1.000 MBit/s zur Verfügung. Der Breitbandanschluss ist für die Eigentümer dieser Immobilien kostenlos.

Weiterhin wird an Adresspunkten entlang der Trasse, sogenannten Vortriebspunkten, ein Abzweig bis zur Grundstücksgrenze gebaut. SachsenEnergie bietet Vortriebspunkten die Möglichkeit, einen kostenlosen Anschluss bis ins Haus zu erhalten. Nähere Informationen erhalten Sie dazu postalisch.

Der Landkreis begleitet gemeinsam mit SachsenEnergie die Bürgerinnen und Bürger auf ihrem Weg zu einem Glasfaser-Anschluss. Alle Eigentümer der zu erschließenden Adressen werden von SachsenEnergie ein personalisiertes Anschreiben erhalten. Denn Voraussetzung für einen Anschluss an das schnelle Glasfasernetz ist der Abschluss eines sogenannten „**Auftrags zur Errichtung eines Breitbandanschlusses**“ zwischen Grundstückseigentümern und SachsenEnergie. Dieser erlaubt SachsenEnergie und den mit ihr verbundenen Unternehmen die notwendigen Tiefbau- und Anschlussarbeiten auf dem Grundstück durchzuführen.

Für Informationen zum Breitbandausbau, zu Ihren Fragen zum Anschluss an das Glasfasernetz und zum Produktvertrag bietet der Landkreis gemeinsam mit SachsenEnergie eine Bürgerinformationsveranstaltung an. Den Termin finden Sie am Ende des Artikels.

Fakten zum Breitbandausbau in Bad Schandau:

Bauzeit: Anfang 2025 bis Ende 2026
Technologie: Die Ortsteile werden mit FTTB (fibre to the building; Glasfaser bis ins Gebäude) erschlossen.

Umsetzung: Zwischen den Ortsteilen werden die notwendigen Rohrverbände für die Glasfaserinfrastruktur in den Ortsdurchfahrtsstraßen im Tiefbauverfahren verlegt.

In den Ortsteilen werden Gruben und Gräben für die Verbindungsleitungen und Hausanschlüsse nötig. Weiterhin erforderlich sind Tiefbau- und Umbauarbeiten am und im Haus, meist bis in den Anschlussraum im Erdgeschoss oder Keller.

Das Angebot: Ein Glasfaseranschluss bis in das Haus bzw. bis in den Keller der Grundstückseigentümer, sofern ein Anschlussvertrag unterzeichnet wird. Realisiert werden Datenübertragungsraten von 1.000 MBit/s für Privatpersonen sowie für Institutionen und Gewerbetreibende.

Informationen: Bürgerinformationsveranstaltung am:
4. März 2024, 18:00 Uhr, Kulturstätte „Am Park“, Badallee 10, 01814 Bad Schandau

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de



Historisches

Ein Beitrag zum 250. Geburtstag von Caspar David Friedrich (1774-1840) im Jahr 2024

Ein kleines Bild - jetzt ganz groß

Das Ölgemälde von C. D. Friedrich „Zwei Männer in Betrachtung des Mondes“ fasziniert bereits seit mehr als 200 Jahren. Dieses kleinformatige Bild in den Abmessungen von etwa 35 x 44 cm vereinnahmt immer wieder den Betrachter mit seinen bräunlich-rötlichen Farbtönen und dem unterschwelligem Leuchten. Die zwei Männer animieren uns auch heute noch, gemeinsam mit ihnen den Mond zu betrachten, dabei innezuhalten und den Zauber der Abendstille zu genießen.



Zwei Männer in Betrachtung des Mondes (1819)

Das Bild in seiner fesselnden Wirkung und mit seinem inhaltlichen Interpretationspotenzial zählt inzwischen zu einer Ikone der romantischen Landschaftsmalerei und zum Inbegriff der Romantik.

Zweifellos ist diese Arbeit C. D. Friedrichs eine seiner größten Bilderfindungen. Trotzdem müssen reale Natureindrücke ihn zu diesem Motiv inspiriert haben. Die Forschung ist sich einig, den entscheidenden örtlichen Impuls für das Gemälde in einer Felsformation am Püschelweg in Krippen gefunden zu haben. Der Künstler flüchtete im Kriegsjahr 1813 aus dem von Napoleon besetzten Dresden in das kleine Dorf gegenüber der Stadt Schandau. Monatelang atmete er in der näheren Umgebung die Natur ein und einige Jahre später als Kunst wieder aus. Im Jahr 1819 entstand in seinem Dresdner Atelier das heute weltbekannte Bild aus den Krippener Eindrücken. Oder anders formuliert:

Ohne Friedrichs Krippener Zeit gäbe es „Zwei Männer in Betrachtung des Mondes“ nicht.

Auch auf das Ausnahmebild „Der Wanderer über dem Nebelmeer“ (1818) müsste verzichtet werden.

Der örtliche Bezug Krippens zu dem Gemälde „Zwei Männer in Betrachtung des Mondes“ weckt die Neugier, mehr über das Schicksal der 200-jährigen Geschichte des Bildes zu erfahren. Die Zeit dafür ist günstig. Beim Durchforsten aktueller Publikationen zu C. D. Friedrich sind interessante Informationen zu finden. Hier soll versucht werden, einige wesentliche Stationen zu nennen.

1819: C. D. Friedrich konstruiert das Motiv mit Naturelementen aus der Krippener (1813) und Neubrandenburger (1806?, 1809) Umgebung in seinem Dresdner Atelier.

1820: Caspar David Friedrich und sein Malerfreund Johan Christian Clausen Dahl, beide wohnen im gleichen Dresdner Haus, tauschen gegenseitig ein Gemäldegeschenk aus. Dahl erhält „Zwei Männer in Betrachtung des Mondes“. Die rechte Rückenfigur soll Friedrich selbst sein, die kleinere und jüngere könnte Dahl oder den Malschüler Heinrich darstellen.

Das Gemälde kopiert Friedrich nach der Urfassung mehrfach oder lässt es auch von Schülern akribisch genau anfertigen. Er braucht die Verkaufserlöse. In einer Kopie ist die kleinere Rückenfigur durch eine Frauengestalt ausgetauscht. Mit einer Kopie bezahlt Friedrich sogar die Behandlungskosten bei seinem Dresdner Arzt, der von dem Maler begeistert ist.

1840: Dahl verkauft das Freundschaftsbild an die Dresdner Gemäldegalerie, um damit die Begräbniskosten Friedrichs mitfinanzieren zu können. Das Bild verschwindet später aus der Galerie, weil Friedrichs Kunstauffassung nicht mehr gefragt ist. Friedrich ist vergessen und das Zeitalter der Romantik vorbei.



Ende des 19. Jahrhunderts: Bei einer Nachfrage des norwegischen Kunstforschers Andreas Aubert wird zufällig das verstaubte Bild im Depot der Gemäldegalerie aufgefunden.

1902: In der Zeitschrift „Der Kunstwart“ wird das Bild gezeigt mit der Frage: Caspar David Friedrich, wer war das?

1906: Anlässlich der Berliner „Jahrhundertausstellung“ wird Friedrich und damit die Romantik wiederentdeckt.

1942: Die Schätze der Dresdner Gemäldegalerie werden in dem sicheren und festen Schloss Weesenstein eingelagert. Die Bombennacht am 13. Februar 1945 zerstört die Dresdner Museumsgebäude.

Anfang Mai 1945: Die gut informierte Trophäenkommission besetzt das Schloss Weesenstein und schickt den gesamten Bestand der schönsten Gemälde als Beutekunst in die Sowjetunion - mit einer Ausnahme. Alle „Friedrichs“ verbleiben im Schloss. Der Grund: Die NS-Zeit hat Friedrich für politische und militärische Zwecke vereinnahmt. Den ideologisch verseuchten Dresdner Romantiker will man nicht in Moskau.

Anmerkung: Friedrich hatte zu seiner Lebenszeit enge Kontakte zum russischen Zarenhof, der auch Werke von ihm erwarb.

Oktober 1945: Der Dresdner Restaurator Alfred Unger darf mit einem Pferdewagen einige „unliebsame“ Bilder in das zerstörte Dresden zurückbringen, unter ihnen „Zwei Männer in Betrachtung des Mondes“.

In den Jahren danach verlässt das Gemälde nur noch selten die Kunst- und Kulturstadt Dresden.

2019: Mit „Mondsüchtig“ wird im Dresdner Albertinum an die Dresdner Romantik erinnert. Das 200 Jahre alte Ölgemälde Friedrichs „Zwei Männer in Betrachtung des Mondes“ ist der Anlass dieser bedeutenden Sonderausstellung.

2024: Größere Ausstellungen in Greifswald, Dresden, Hamburg, Berlin und sogar New York etablieren Caspar David Friedrich endgültig als zentrale deutsche Malerfigur des 19. Jahrhunderts.

...und der Püschelweg in Krippen ist ein stiller Teilhaber am weltweiten Bekanntheitsgrad von Krippens berühmtesten Gast.

Quellen

Richter, Frank (1995): Caspar David Friedrich Spurensuche im Dresdner Umland und in der Sächsischen Schweiz, Verlag der Kunst. S. 131-132

Illies, Florian (2023): Zauber der Stille. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag. S. 36, 117-124, 148-151, 156-159, 189, 227, 245-247

Bertsch, Markus und Grave, Johannes (2023): C. D. Friedrich - Kunst für eine neue Zeit, Hatje Cantz, Berlin, Hamburger Kunsthalle. S. 202

Busch, Werner: Romantisches Kalkül, Schlaufen Verlag. S. 12-13, 68

Hirmer (2021): Träume von Freiheit - Romantik in Russland und Deutschland, Herausgeber Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Albertinum, Autorenkollektiv. S. 315

Robinson, Michael (2023): Caspar David Friedrich, Prestel, S. 80

Text: Gerd Englick



Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Rathmannsdorf am 9. Juni 2024

Bekanntmachung der erfüllenden Gemeinde Bad Schandau im Namen der Gemeinde Rathmannsdorf

1 Zu wählen sind

	Gemeinde	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat in	Rathmannsdorf	10	15	20

2 Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter Punkt 1 bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

Wahl	Wahlgebiet	Anzahl zugehöriger Wahlkreise	Abgrenzung des Wahlgebietes/Wahlkreises
Gemeinderatswahl in der Gemeinde	Rathmannsdorf	1	Gesamtes Gemeindegebiet

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannten Gemeinderatswahlen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses
Anschritt
Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,

- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

4.2 Wählbar in den Gemeinderat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde/Stadt/des Landkreises ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

4.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in



- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

- 4.4 Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

- 4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Gemeinde-/Stadtrats-/Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahlen:
Anschrift/Kontakt Daten/ggf. Öffnungszeiten
Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau Frau Wötzel/Frau Petters

6 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- 6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

- 6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages

- für die Gemeinderatswahl bei der Stadtverwaltung:
Anschrift
Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau während folgender Zeiten:
Öffnungszeiten
Montag: 09:00-12:00 Uhr
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr (04.04. bis 18:00 Uhr)
Freitag: 09:00-12:00 Uhr

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (für die Gemeinderatswahl) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages
- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
 - b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder
 - c) bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,
- bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung,



wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Stadtrat/im Ortschaftsrat oder im Kreistag vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

7 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen

Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

- 8 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zum Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz Osterzgebirge verbunden.

Bad Schandau, 06.02.2024

Thomas Kunack

Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Bad Schandau



Informationen aus der Gemeinde

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes

Gemeindeamt, Hohnsteiner Str. 13

Telefon: 035022 42529

Fax: 035022 41580

E-Mail: info@rathmannsdorf.de

Das Gemeindeamt ist bis auf Weiteres nicht besetzt.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Bad Schandau oder an Frau Benedix/RVSOE, Tel.-Nr.: 03501 7111-101.

Uwe Thiele - Bürgermeister



Vereine und Verbände

Seniorentreff

Unser nächster Treff findet am Mittwoch, den 28.02.2024, 14.00 Uhr im Gemeindezentrum, Pestalozzistraße 20 statt. Alle, die Zeit und Lust haben, sind in unserer „Spielhölle“ wieder herzlich willkommen.

Auf zahlreiche Teilnehmer und neue Mitstreiter freuen sich

M. Bindemann, E.Tschöpel und I. Miller

Sprechstunde des Bürgermeisters Herrn Thiele

Die Bürgermeister-Sprechstunde findet derzeit nur in dringenden Angelegenheiten als Einzeltermin und unter vorheriger Terminabsprache über Frau Benedix/RVSOE, Tel.-Nr.: 03501 7111-101, statt.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, der 8. März 2024

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Dienstag, der 27. Februar 2024

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Freitag, der 1. März 2024, 9.00 Uhr



Amtsbblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna

Das Amtsbblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna erscheint 2 x monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Bad Schandau, Thomas Kunack
01814 Bad Schandau, Dresdner Straße 3
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
„www.wittich.de/agb/herzberg“

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna am 9. Juni 2024

Bekanntmachung der erfüllenden Gemeinde Bad Schandau im Namen der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna

1 Zu wählen sind

	Gemeinde	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerberinnen/Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderat in	Reinhardtsdorf-Schöna	12	18	20

2 Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter Punkt 1 bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

Wahl	Wahlgebiet	Anzahl zugehöriger Wahlkreise	Abgrenzung des Wahlgebietes/Wahlkreises
Gemeinderatswahl in der Gemeinde	Reinhardtsdorf-Schöna	1	Gesamtes Gemeindegebiet

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannten Gemeinderatswahlen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Anschrift
Stadtverwaltung Bad Schandau,
Dresdner Str. 3,
01814 Bad Schandau

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,

- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

4.2 Wählbar in den Gemeinderat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde/Stadt/des Landkreises ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.



- 4.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
 - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

- 4.4 Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

- 4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

- 5 Vordrucke
Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:
- für die Gemeinde-/Stadtrats-/Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahlen:

Anschrift/Kontaktdaten/ggf. Öffnungszeiten
Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau Frau Wötzel/Frau Petters

- 6 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften
6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

- 6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags
- für die Gemeinderatswahl bei der Stadtverwaltung:

Anschrift
Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Str. 3, 01814 Bad Schandau

während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten
Montag: 09:00-12:00 Uhr
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr (04.04. bis 18:00 Uhr)
Freitag: 09:00-12:00 Uhr

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (für die Gemeinderatswahl) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags



Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 30.01.2024

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder
- c) bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Stadtrat/im Ortschaftsrat oder im Kreistag vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

- 7 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

- 8 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl zum Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verbunden.

Bad Schandau, 06.02.2024

Thomas Kunack

Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde Bad Schandau

Beschluss-Nr. 2024/RDS/001:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 9 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist folgende Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024.

Der Gemeindewahlausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie 2 Beisitzern und deren Stellvertretern zusammen.

Beschluss-Nr. 2024/RDS/002:

Auf der Grundlage des § 9 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist wählt der Gemeinderat den Gemeindewahlausschuss

Vorsitzende: **persönlicher stellvertretender Vorsitzender:**

Frau Janett Lumpe Herr Joachim Hempel
(Wahlberechtigte) (Wahlberechtigter)

Beisitzerinnen: **stellvertretende Beisitzerinnen:**

Frau Silvia Viehrig Frau Lydia Kurze
(Wahlberechtigte) (Wahlberechtigte)
Herr Mirko Protze Frau Annett Bräunling
(Wahlberechtigter) (Wahlberechtigte)

Beschluss-Nr. 2024/RDS/003:

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna beschließt die Annahme der Spende von drei Cargohosen für die Freiwillige Feuerwehr Schöna.

Beschluss-Nr. 2024/RDS/004:

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna beschließt, die Spende der Firma Gohrischer Bäcker Mario Lauer- mann für die Jugendfeuerwehr Schöna anzunehmen.

Beschluss-Nr. 2024/RDS/005:

Die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna strebt die gemeinsame Betreuung der Touristinformation in einer gemeinsamen Gesellschaft mit anderen Kommunen der Tourismusregion Sächsische Schweiz an.

Der Bürgermeister wird ermächtigt die „Absichtserklärung über die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Entwicklung und Ausgestaltung einer zukünftigen gemeinsamen Gesellschaft als gemeindeübergreifendes Projekt für die Stärkung des Tourismus in der Sächsischen Schweiz“ zu unterzeichnen und die weiteren Schritte zur Gesellschaftsgründung aktiv zu begleiten.

Beschluss-Nr. 2024/RDS/009:

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Sport- und Freizeittreff der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna, die zum 01.03.2024 in Kraft treten soll.

Beschluss-Nr. 2024/RDS/006:

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage der Vorlage 2024/RDS/006 vom 30.01.2024 die Vergabe der Bauleistungen zur „Erneuerung des unentgeltlichen Touristenparkplatzes“ im Ortsteil Reinhardtsdorf an die Firma STRABAG AG, Direktion Sachsen/Thüringen, Bereich Ostsachsen, Gruppe Sächsisches Bergland, Gewerbering 7a, 01744 Dippoldiswalde, zum Angebotspreis in Höhe von 475.995,05 €/brutto.



Beschluss-Nr. 2024/RDS/010:

Der Gemeinderat genehmigt außerplanmäßige Auszahlungen im Produkt 11.13.02.03-Sport- und Freizeittreff/Sachkonto 09953019/Maßnahme MZH00001 i. H. v. 38.500 € (netto) für die Errichtung einer Kletterwand und überplanmäßige Aufwendungen im Produkt 11.13.02.03-Sport- und Freizeittreff/Sachkonto 42210019 € für Fußböden, Aluminium-Elementen und LED-Beleuchtung i. H. v. 29.173,33 € (netto).

Die außer- / überplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen werden wie folgt gedeckt:

1. aus Fördermitteln gemäß Förderrichtlinie Ländliche Entwicklung – RL LE/2014 „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ i. H. v. 65.755,00 €
2. aus zusätzliche Eigenmittel der Gemeinde i. H. v. 1.918,33 €

die in 2023 für die Maßnahme Öffentliche Toilette, 2. BA vorgesehen waren (gesamt 8 T€) und in diesem Jahr nicht benötigt wurden und in 2024 als liquide Mittel zur Verfügung stehen.

Beschluss-Nr. 2024/RDS/007:

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage der Vorlage 2024/RDS/007 vom 30.01.2024 die Vergabe der Bauleistungen zur „Modernisierung und Angebotserweiterung des Sport- und Freizeittreffs Reinhardtsdorf“ an die Firma ARTIG UG, Liebstädter Straße 50, 01796 Pirna, zum Angebotspreis in Höhe von 104.326,13 €/brutto.

Beschluss-Nr. 2024/RDS/008:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage der Vorlage 2024/RDS/008 vom 30.01.2024 mit der Einleitung und Umsetzung des Einziehungsverfahrens, gemäß § 8 Sächs-StrG, für ein Teilstück des Flurstücks 235, als Teilstück des beschränkt-öffentlichen Weges „Weg Hauptstraße-Kleiner Weg“.

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Sport- und Freizeittreff der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna

Der Gemeinderat der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 für die Benutzung des Sport- und Freizeittreffs folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung

Der Sport- und Freizeittreff ist Eigentum der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna. Er ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde dient. Er steht den Vereinen, Organisationen und sonstigen Benutzern, im nachfolgenden Veranstalter genannt, nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.

Eine Nutzung durch auswärtige Veranstalter ist zulässig, soweit die Interessen der Bevölkerung der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Der Sport- und Freizeittreff wird von der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna betrieben. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der beauftragten Mitarbeiter der Gemeinde. Sie haben für die

Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle und der Umgebung zu sorgen. Ihren Anforderungen ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung Folge zu leisten.

§ 3

Überlassung der öffentlichen Einrichtung

1. Die Benutzung des Sport- und Freizeittreffs bedarf der vorherigen Erlaubnis. Soweit diese nach folgenden Vorschriften nicht als allgemein erteilt gilt, ist sie bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
2. Die Gemeinde entscheidet nach ihrem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Sport- und Freizeittreffs besteht nicht.
3. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter.
4. Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
5. Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche, über diese Benutzungsordnung hinausgehende Vereinbarungen treffen und von den allgemeinen Bestimmungen abweichen.
6. Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
7. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Miete, § 535ff und Pacht § 581ff.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

1. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag nur aus wichtigem Grund berechtigt. Er hat der Gemeinde einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten (siehe § 17). Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, die Räume zum vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
2. Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist.
 - b) die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder auf Grund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden.
 - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte.
 - d) das Benutzungsentgelt nicht oder nicht vollständig bezahlt worden ist. Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittgrund von der Gemeinde zu vertreten ist.

Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Einrichtungen ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 5 Benutzung

1. Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich nach der Übergabe geltend macht.
2. Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
3. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
4. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen nichtbrennbar, schwer entflammbar oder feuerhemmend sein. Etwaige besondere Richtlinien der Baupolizeibehörde sind zu beachten.

Das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen, sowie des Fußbodens und sonstiger Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Gegenstände, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützungen gesichert werden. Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten, mitgebrachte Gegenstände usw. vom Veranstalter unverzüglich ohne Beschädigung der Einrichtungen zu entfernen, soweit nicht andere Festlegungen mit der Gemeinde getroffen worden sind.

5. In der Halle liegt ein Hallenbuch aus, welches dazu dient, die Hallenbenutzung bzw. Belegung und etwaige Beanstandungen und Beschädigungen zu notieren. Die aufsichtführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, auftretende Schäden aufzuzeichnen sowie Schadensverursacher zu ermitteln und namentlich zu vermerken. Sollte mehrmals die Eintragung in das Hallenbuch versäumt werden, kann die Gemeinde ein Bußgeld verhängen. In besonders schweren Fällen kann ein zeitlich befristetes oder ständiges Hallenverbot erteilt werden.
6. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in der Halle, einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter. Er hat hierzu die geeigneten Personen auf seine Kosten zu stellen. Für den Fall, dass keine geeigneten Personen in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können, können die Arbeiten auf Antrag und gegen Entgelt durch die Gemeinde ausgeführt werden.
7. Die Grundreinigung (besenrein) der Halle, sowie die Grund- und Endreinigung aller benutzten Nebenräume, einschließlich der WC's nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach zu erfolgen. Nach jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch einen Beauftragten der Gemeinde.
8. Alle Zugänge zur Halle, einschließlich Nebenräume sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, Beschädigungen sind zu

vermeiden. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (Beauftragte der Gemeinde) sind zu befolgen.

2. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstellungsgegenständen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein eines Beauftragten der Gemeinde vorgenommen werden.
3. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
4. Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur auf Antrag und mit Genehmigung zulässig. Die erforderlichen gewerberechtlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter einzuholen. Hygienerechtliche Vorschriften sind zu beachten.
5. Fundsachen sind in der Gemeindeverwaltung abzugeben.
6. Tiere dürfen in die Einrichtung nicht mitgebracht werden. (Ausnahme: Organisation von Tierausstellungen).
7. Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu werfen.
8. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
9. Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung des Rauchverbotes nach dem Sächsischen Nichtraucherschutzgesetz.
10. Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzergruppe ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Hallenordnung beachtet wird.
11. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung der Halle auf seine Kosten für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz (Feuerwache) zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.
12. Die Dienst-, Personal- und Heizräume dürfen nur von den von der Gemeinde beauftragten Personen betreten werden.
13. Die Betreuung und Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, elektroakustische Anlage, Be- und Entlüftungseinrichtungen usw.) erfolgt durch die Beauftragten der Gemeinde. Im Einzelfall kann mit der Gemeindeverwaltung eine Sonderregelung getroffen werden.
14. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes der Elektrotechnik/Elektronik Informationstechnik e. V. maßgebend.
15. Schränke, Geräte und sonstiges Mobiliar, die im Eigentum des Veranstalters stehen, dürfen nur während der Veranstaltung und nur mit der Erlaubnis der Gemeinde aufgestellt werden.
16. Die in der Halle sowie in den Geräteräumen und Schränken vorhandenen gemeindeeigenen Gegenstände sind in ein Inventarverzeichnis einzutragen. Verantwortlich für die Führung dieses Verzeichnisses ist ein Beauftragter der Gemeinde.
17. Hallenbelegungsplan, Hallenbuch und Inventarverzeichnisse sind Bestandteil dieser Benutzungsverordnung.
18. In der Halle ist verboten,
 - a) Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - b) Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissosirs zu werfen,
 - c) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse abzubrennen,
 - d) mit offenem Licht umzugehen; Ausnahme sind Kerzen bei Tischdekorationen.



§ 7 Haftung

1. Die Gemeinde überlässt die Räume in der Halle, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich den von der Gemeinde Beauftragten anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Außenanlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.
6. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen. Sie haftet ferner nicht für liegen gebliebene oder abhanden gekommene Sachen sowie für Beschädigungen an diesen Sachen.

§ 8

Aufsicht, Verstöße gegen die Benutzungsverordnung

1. Die von der Gemeinde Beauftragten sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsverordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck können sie jederzeit die Räume kontrollieren. Bei Verstößen haben sie den jeweiligen Verantwortlichen um Abhilfe zu ersuchen und diese gegebenenfalls durchzusetzen.
2. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsverordnung können die Beauftragten der Gemeinde von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Ferner kann die Gemeinde die Benutzung der Räume zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Einrichtungen - Sportbetrieb

§ 9 Allgemeines

1. Die Benutzung der Halle mit den Nebenräumen einschließlich der Geräte gilt allgemein als erlaubt für den Übungsbetrieb örtlicher Vereine und sonstiger Organisationen und anderer Personengruppen im Rahmen des zu erstellenden Hallenbelegungsplanes.

2. Nähere Einzelheiten und Ausnahmen werden im Hallenbelegungsplan festgelegt, der für Übungsabende der örtlichen Sporttreibenden und kulturellen Vereine und Organisationen von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den Vereinen und Organisationen aufgestellt wird. Die darin festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Der Sport- und Freizeittreff muss eine halbe Stunde nach den festgelegten Zeiten verlassen sein. Ein Rechtsanspruch auf das Einhalten des Hallenbelegungsplanes besteht nicht.

§ 10

Ordnungsvorschriften für Sport- und Übungsbetrieb

1. Beim Spiel- und Übungsbetrieb muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Diesem obliegt das Öffnen und Schließen der Halle und der benötigten Nebenräume, einschließlich der Außentüren. Sofern ihm kein Schlüssel auf Dauer überlassen worden ist, hat er ihn bei einem von der Gemeinde beauftragten Mitarbeiter abzuholen und nach dem Schließen der Halle diesem unverzüglich abzuliefern oder dem verantwortlichen Leiter einer eventuell nachfolgenden Gruppe zu übergeben. Er ist weiter dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung alle Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt sind, die Beleuchtung ausgeschaltet ist und die Heizkörper zurückgedreht sind.
2. Die verantwortlichen Personen haben außerdem für Ordnung in der Halle und allen benutzten Nebenräumen zu sorgen. In der gesamten Halle einschließlich aller Nebenräume sind beim Sport- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen hinterlassen (helle Schuhsohlen). Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Nebenräume zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
3. Sofern kein von der Gemeinde Beauftragter anwesend ist, hat die jeweils verantwortliche Person der jeweiligen Benutzergruppe dafür zu sorgen, dass
 - a) in der Halle sowie in den Dusch- und Waschräumen während des Übungsbetriebes nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird,
 - b) beim Duschen auf sparsamen Wasserverbrauch geachtet wird,
 - c) nach Beendigung des Spiel- und Übungsbetriebes sämtliche Wasserhähne geschlossen sind,
 - d) die Abläufe in den Duschräumen freigehalten werden.
4. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung ist der Übungsleiter verantwortlich. Etwaige Mängel sind den von der Gemeinde Beauftragten sofort zu melden.
5. Vereinseigene Gegenstände und sonstige Gegenstände können in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Halle untergebracht werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung. Für sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte sind die Übungsleiter verantwortlich.
6. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten ist nur den hierfür ausdrücklich befugten Personen gestattet. Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden.
7. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Gegenstände sind nach dem Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.



8. Mit Bällen dürfen in der Halle nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, bei denen die Beschmutzung der Wände oder Beschädigungen an Wänden, Einrichtungsgegenständen usw. ausgeschlossen sind. Ferner sind Gewichtheben, Kugelstoßen und andere sportliche Tätigkeiten, die geeignet sind, am Hallenboden, an den Hallenwänden oder sonstigen Einrichtungen Beschädigungen hervorzurufen, nicht zugelassen.
9. Die Wasch- und Umkleieräume sind sauber zu halten.

III. Sonstige Veranstaltungen

§ 11

Ordnungsvorschriften für sonstige Veranstaltungen

1. Die Benutzer der Halle anlässlich gesellschaftlicher oder kultureller Veranstaltungen durch Vereine und sonstige Organisationen erfolgt im Rahmen eines von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der örtlichen Vereine und Organisationen aufzustellenden Belegungsplanes. Für Veranstaltungen der Vereine und Organisationen sowie sonstiger Benutzer, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens 1 Monat vorher ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen. Über diese Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung schriftlich. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten dabei in der Regel den Vorzug.
2. Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und, soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
3. Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes oder im Einzelfall erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte, oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird.
4. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Vertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass am Ende der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe aufbewahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
5. Eine Haftung für die Garderobe übernimmt die Gemeinde nicht.
6. Für die Einrichtung des Saales besteht ein Bestuhlungsplan, der grundsätzlich einzuhalten ist, sofern nicht mit der Gemeinde oder einem Beauftragten der Gemeinde vor der Veranstaltung etwas anderes vereinbart wurde.
7. Der Wirtschaftsbetrieb in der Halle ist in einer dem Ansehen der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna entsprechenden Weise zu führen.
8. Automaten aller Art, Spielapparate u. ä. dürfen nicht aufgestellt werden.
9. Haftung für Personenschäden übernimmt der Veranstalter, ebenso die Haftung für Sachschäden in den Räumen, die ausschließlich vom Veranstalter benutzt werden. Für die übrigen Räume übernimmt der Veranstalter die Haftung für Sachschäden, wenn der Schaden nachweislich durch unsachgemäße Benutzung entstanden ist. Der Gemeindeverwaltung ist im Erlaubnisantrag eine Person und ein Stellvertreter zu benennen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind. Im Übrigen gelten die sonstigen Haftungsbestimmungen dieser Benutzungsordnung.

IV. Außenanlagen

§ 12

1. Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Den Besuchern stehen Parkplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite zur Verfügung. Die Zufahrten und Notausgänge, Feuerwehr- und Sanitätszufahrten dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
3. Das Parken auf den Grünanlagen und Fußwegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge sind in den aufgestellten Fahrradständern bzw. auf dem Parkplatz abzustellen.
4. Jeder Schaden ist sofort den von der Gemeinde Beauftragten zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Behandlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Der Veranstalter ist haftbar.

V. Entgeltordnung

§ 13

Entgeltbefreiung

Dem Kindergarten von Reinhardtsdorf-Schöna steht die Halle nach vorheriger Anmeldung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 14

Entgelterhebung

Die Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna erhebt für die Benutzung des Sport- und Freizeittreffs Entgelte nach der Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 15

Entgeltschuldner

Schuldner des Entgeltes ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.

§ 16

Entstehung und Fälligkeit

1. Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Gemeinde.
2. Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entgeltrechnung zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse Reinhardtsdorf-Schöna zu bezahlen, sofern keine anderen Festlegungen getroffen worden sind.
3. Die Gemeinde kann bei Antragstellung einen Vorschuss auf das voraussichtliche Entgelt in Höhe der voraussichtlich fälligen Entgeltschuld verlangen, sofern sie dies für erforderlich hält.

§ 17

Höhe der Entgelte

1. Für die Überlassung des Sport- und Freizeittreffs oder einzelner Einrichtungsteile werden die aus der Anlage 1 und 2 zu dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte berechnet.
2. Der Rücktritt von einer Veranstaltung muss der Gemeinde schriftlich erklärt werden. Erfolgt der Rücktritt bis zu 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, wird kein Entgelt erhoben. Geht die Mitteilung über einen Rücktritt später als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde ein, werden 50 % des Entgeltes in Rechnung gestellt. Ohne vorherige Rücktrittserklärung wird das volle Entgelt berechnet.
3. Für gleichartige, regelmäßig wiederkehrende Überlassungen an den gleichen Entgeltschuldner können Pauschalentgelte festgesetzt werden.



§ 18 Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgeltes erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 19 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen oder Befristungen.

VI. Schlussbestimmung

§ 20 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung mit Anlagen wurde vom Gemeinderat am 30.01.2024 beschlossen und tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung und die dazu beschlossenen Anlagen vom 01.10.2008 außer Kraft.

Reinhardtshof, 30.01.2024

Dr. Andreas Heine
Bürgermeister

Anlage 1 (Mehrzweckhalle)
Anlage 2 (Foyer)

Anlage 1 (Mehrzweckhalle) zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Sport- und Freizeittreff Reinhardtshof vom 30.01.2024

Die ausgewiesenen Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %.

Die Benutzung der Duschen beträgt pro Person **1,00 €**.

I. Allgemeiner Sport- und Übungsbetrieb sowie anderweitige Nutzung des Sport- und Freizeittreffs

Preis pro Stunde	1/3 Halle	2/3 Halle	1/1 Halle
	12,00 €	24,00 €	30,00 €

II. Sport- und Übungsbetrieb sowie anderweitige Nutzung des Sport- und Freizeittreffs durch ortsansässige Vereine

Preis pro Stunde und Gruppe	1/3 Halle	2/3 Halle	1/1 Halle
	Erwachsene	Erwachsene	Erwachsene
	6,00 €	12,00 €	18,00 €
	Jugendliche	Jugendliche	Jugendliche
	3,00 €	6,00 €	9,00 €

Für die Nutzung des Sport- und Freizeittreffs durch reine Kinder- und Jugendgruppen (bis 14 Jahre) eingetragener ortsansässiger Vereine der Gemeinde Reinhardtshof-Schöna werden keine Entgelte erhoben.

III. Sportliche Veranstaltungen (Turniere, Wettkämpfe, Trainingslager)

	1/3 Halle	2/3 Halle	1/1 Halle
max. 8h	60,00 €	95,00 €	130,00 €

Je weitere h	6,00 €	12,00 €	18,00 €
IV. Kulturelle (gewinnbringende) Veranstaltungen			
	1/3 Halle	2/3 Halle	1/1 Halle
Preis/Tag inkl.			
Sitzgarnituren	210,00 €	330,00 €	440,00 €
Bereitstellung der Halle für Vor- und Nachbereitung pro Tag	60,00 €	120,00 €	180,00 €

Anlage 2 (Foyer) zur Benutzungs- und Entgeltordnung für den Sport- und Freizeittreff Reinhardtshof vom 30.01.2024

Die ausgewiesenen Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %.

I. Allgemeine Nutzung des Foyers inkl. Küche

Preis pro Stunde	15,00 €
Preis pro Tag	110,00 €

II. Sonstige Nutzung

Reservierung des Foyers zu einer Buchung bereits am Vortag	40,00 €
Nutzung des Buffetraumes	25,00 €

III. Reinigung (Gastraum, Küche, Toiletten)

Die Räume sind besenrein und die Küchenausstattung in gereinigtem Zustand an den Vermieter zurückzugeben.



Informationen aus der Gemeinde

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung/ Touristinformation

Die Gemeindeverwaltung und Touristinformation sind zu folgenden Zeiten für Sie geöffnet:

Montag	9.00 - 11.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 11.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 11.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Sprechstunden Bürgermeister Dr.-Ing. Andreas Heine

Dienstag, den 27.02.2024

16:30 - 17:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung

Dienstag, den 05.03.2024

16:30 - 17:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung

Um eine vorherige Terminvereinbarung per E-Mail an gemeinde@reinhardtshof-schoena.de oder telefonisch unter 035028 80433 wird gebeten.

Information zur Straßenbeleuchtung

Bis auf Weiteres ist die Straßenbeleuchtung wieder auf Normalbetrieb geschaltet und in der Zeit von 0:00 – 4:00 Uhr aus. Mit im Haushalt bereitgestellten finanziellen Mitteln wird die 2023 begonnene Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen im Jahr 2024 fortgesetzt.

Baubeginn zur Neugestaltung des touristischen Parkplatzes in Reinhardtsdorf

Der Parkplatz gegenüber der Gemeindeverwaltung in Reinhardtsdorf ist in einem schlechten Zustand. Er hat eine ungebundene Oberfläche, die Verkehrs- und Parkflächen sind nicht strukturiert bzw. erkennbar und die Entwässerungseinrichtungen nicht funktionsfähig.

Die Gemeindeverwaltung hat daher Fördermittel über die Förderrichtlinie „GRW Infra“ zur Neugestaltung des Parkplatzes beantragt und den entsprechenden Bescheid im IV. Quartal 2023 bekommen. Ziel der Maßnahme ist die grundlegende Erneuerung und Umgestaltung des gesamten Parkplatzbereiches sowie die Anordnung touristischer Ausstattungselemente.

Die Baumaßnahme beginnt am 04.03.2024 und wird ca. vier Monate dauern.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass während der Bauzeit der Parkplatz nicht genutzt werden kann.



Vereine und Verbände

41. Schönaer Serienskatturnier

Zu Beginn des 41. Serienskatturniers trafen sich 20 Skatfreunde in der Waldschänke bei Inge. Dort legte Felix Zimmermann in der 1. Runde gleich 1464 Punkte vor. Ein Novum, diese Nummer sollte bis zum Schluß Bestand haben. Felix holte sich auch mit 2656 Punkten den ersten Tagessieg.

Am 06.01.2024 fanden sich 22 Skatspieler im Gasthaus Zirkelstein ein. Dort sicherte sich Hellfried Hamisch mit 2243 Punkten den Tagessieg. In der Gesamtwertung schob sich Arndt Häse mit 1391 Zählern auf Platz 2.

Der bestbesuchteste Turnierabend mit 27 Teilnehmern fand am 13.01. 2024 im Vereinsheim der SG Traktor Reinhardtsdorf statt. Den Tagessieg mit 2408 Punkten holte sich Sebastian Büchner. Mit seinen 1369 Punkten in der 1. Runde nahm er Platz 3 in der Gesamtwertung ein.

Zur Jagd auf Platz 1 kamen 23 Spieler zum letzten Spielaabend in die Pension Kaiserkrone. An Felix Zimmermann kam niemand mehr heran. Aber die Plätze 2 und 3 in der Gesamtwertung änderten sich noch mal. Platz 2 holte sich Roland Kriesch mit 1427 Zählern. Platz 3 ging mit 1398 Zählern an Klemens Franke. Klemens sicherte sich auch den Tagessieg mit 2325 Punkten.



Es wurden insgesamt 49 Tische gespielt. 255 Spiele gingen verloren. Herzlichen Dank an unsere Sponsoren, ohne sie könnten wir die Tagessieger nicht prämiieren sowie das Turnier in diesem Umfang nicht organisieren. Es müssen Karten, Pokale, Urkunden etc. beschafft werden. Besonderer Dank geht auch an die Betreiber der Spielstätten, die uns super versorgen und auch die Trostpreise der Abende stellen. Auch dieses Jahr wollen wir im Rahmen der Kirmes in Reinhardtsdorf wieder ein Skatturnier durchführen. Vielleicht können sich auch die jüngeren Skatspieler durchringen mal Turnierluft zu schnuppern.

Wir wünschen allen viel Gesundheit und immer „Gut Blatt“.

Eure Turnierleitung

Kitanachrichten

Zu Jahresbeginn ...

Nachdem fast alle Vögelein wieder gesund waren, konnten wir am 09.02.2024, etwas verspätet, unsere Vogelhochzeit feiern. Ein ganz liebes Dankeschön geht auf diesem Wege an die Bäckerei Gnauck in Sebnitz, die uns die leckeren Vogelnester zubereitet haben.

Kurz darauf ging es zu Fasching bei uns rund.

Erst am Rosenmontag, als die Kindergarten- und Hortkinder sich beim Umzug durch unserer schönes Dorf Krippen mit Rolli-Molli, Duck-Duck, lautstark und fröhlich mit Instrumenten und Liedern zeigten.

Und dann am Faschingsdienstag mit einer großen Party im Kiga. Ein besonderes Highlight war das Faschingsbuffet, das vielfältig und liebevoll von den Eltern gestaltet wurde.

Wir möchten uns dafür recht herzlich bedanken!!

Und auf diesem Wege geht ein großes Dankeschön an alle, die unsere Kita mit vielen Sach- und Geldspenden das ganze Jahr über unterstützen. Genannt seien:

Alle Papiersammler, Herr Thomas Panknin, Frau Anita Pöche, Frau Lootze, das Krippner Blumenlädchen, Frau Monika Löser, Schmiede Arnold, Frau Eisold, Frau Christa Richter, Uwes Garage, Frau Andrea Pfeiffer, Frau Wünsche ... und alle, die ich versehentlich vergessen habe.

Bedanken möchten wir uns nachträglich auch noch bei Malermeister Kleinod, der in unserer Kita eins von zwei zu renovierenden Räumen in Eigenleistung übernommen hat.

Jetzt erstrahlen unser Hortzimmer und unsere Garderobe wieder in frischen Farben.

In großen Schritten geht jetzt das Jahr voran und wir fiebern jetzt schon dem 7. Juni entgegen, wo wir mit hoffentlich gaaaanz vielen Gästen unser 20-jähriges SUKI-Jubiläum feiern werden.

Bitte planen Sie sich diesen Termin schon mal vor, es ist jeder willkommen, der mitfeiern möchte.

Ihre Füchse & Elstern der Kita Krippen



Fotos: Kita Fuchs & Elster

Anzeige(n)



Schulnachrichten

Beste SCHAU REIN! Schule wird auch 2024 wieder gesucht!

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge startet erneut die Suche nach der aktivsten SCHAU REIN! Schule - ein Titel, den im letzten Jahr die Oberschule „Am Knöchel“ in Sebnitz errungen hat. Mit nur einem Klick können die Schulen im Wettbewerb um den Titel 2024 unterstützt werden. Dazu müssen Schülerinnen und Schüler sich einfach ein Angebot auf www.schau-rein-sachsen.de wählen und bis zum 6. März 2024 buchen. Über 400 Angebote von A wie Altenpfleger bis Z wie Zerspanungsmechaniker werden von mehr als 100 Unternehmen bereitgestellt, um eine breite berufliche Orientierungshilfe im Landkreis zu bieten. Die Auszeichnung geht an die Schule mit den meisten Buchungen im Landkreis bei der sachsenweiten Berufsorientierungsinitiative. Der Preis ist mit 1.000 Euro dotiert und kann von der Gewinnerschule beispielsweise für den Berufswahlpass eingesetzt werden.

„SCHAU REIN!“ ist ein Projekt im Auftrag des Freistaates Sachsen und wird unterstützt von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen, den sächsischen Handwerkskammern sowie den sächsischen Industrie- und Handelskammern. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Goethe-Gymnasium Sebnitz

Schulanmeldung für die 5. Klasse im Schuljahr 2024/2025

Anmeldung zur Aufnahme in die 5. Klasse am Goethe-Gymnasium Sebnitz für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 der Grundschulen zu Beginn des Schuljahres 2024/2025

Die Schulanmeldung für die Schüler der neuen 5. Klassen erfolgt im Zeitraum 26.02.2024 bis 01.03.2024 persönlich im Sekretariat des Goethe-Gymnasium Sebnitz.

Montag, 26.02.2024	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag, 27.02.2024	von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch, 28.02.2024	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag, 29.02.2024	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag, 01.03.2024	von 7.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Für die Anmeldung sind unbedingt mitzubringen:

- Original der Bildungsempfehlung für das Gymnasium (falls erteilt),
- Aufnahmeantrag (mit Unterschrift aller Sorgeberechtigten),
- Kopie der Geburtsurkunde,
- Kopie der Halbjahresinformation 2023/24,
- der Rückmeldebogen für die Grundschule,
- Fragebogen unserer Schule (Diesen bitte auf unserer Homepage herunterladen und ausfüllen)

Schüler ohne Bildungsempfehlung für das Gymnasium reichen bitte noch eine Kopie des Jahreszeugnisses Klasse 3 ein.

Bei der Schulanmeldung am Gymnasium für Schüler ohne Bildungsempfehlung muss ein Termin für das verpflichtende Beratungsgespräch vereinbart werden.

Personensorgeberechtigte von Schülern der Klassenstufe 4 ohne gymnasiale Bildungsempfehlung können ihr Kind an einem Gymnasium ihrer Wahl anmelden. Für den Fall einer späteren Rücknahme der Anmeldung am Gymnasium ist die gewünschte Oberschule zu erfassen. Die Beratungsgespräche finden voraussichtlich im Zeitraum 05.03. bis 14.03.2024 statt.

Die Schüler müssen sich einer schriftlichen Leistungserhebung unterziehen. Sie wird zentral erstellt und berücksichtigt zu gleichen Teilen die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht. Eine Benotung erfolgt nicht.

Diese Leistungserhebung findet nach derzeitigem Stand am 05.03.2024 um 9.30 Uhr an dem Gymnasium, an welchem die Anmeldung erfolgte, statt. Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Kind bereits ca. 20 Minuten vor Beginn der Leistungserhebung vor Ort ist. Mitzubringen ist nur die Schiefermappe mit Füller, Bunt- und Bleistiften, Lineal und Zirkel.

Goethe-Gymnasium Sebnitz
Schulleitung

Oberschule Königstein

Der Lohn fleißiger Hände Arbeit geht an ...

Über 724 € haben die Schülerinnen und Schüler der Oberschule Königstein durch ihre geleistete Arbeit letztes Jahr zusammengetragen. Hintergrund war die Teilnahme am alljährlichen Projekt „Genial sozial – Deine Arbeit gegen Armut“. Anstatt die Schulbank zu drücken, konnten die Schülerinnen und Schüler in ganz Sachsen einen Tag lang arbeiten gehen und ihren erwirtschafteten Verdienst sozialen Projekten zugutekommen lassen. Dieses Geld sollte, so entschieden es die Schülerinnen und Schüler gemeinsam, zu etwa gleichen Teilen an den Tierschutzverein Pirna und an das ambulante Kinder- und Jugendhospiz Dresden gehen.

Dem Hospiz wurde nun am 24.01.2024 ein symbolischer Scheckscheck in Höhe von 364,03 € überreicht. Hierbei nahmen sich die Mitarbeiter des ambulanten Hospizes viel Zeit und gaben Herrn Petzold vom Förderverein der Oberschule Königstein Auskunft über diese doch so wichtige wie schwierige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie mit deren Familien. Eine Arbeit, die nicht nur von den drei festangestellten Mitarbeiterinnen Frau Zschocke, Frau Richter und Frau Wetzels bewältigt wird, sondern die auch ohne das Engagement von über 50 ehrenamtlichen Mitarbeitern und den vielen Privatspenden nicht möglich wäre.

Daher sagen wir allen Schülerinnen und Schülern der Oberschule Königstein, die am Gelingen dieses Projektes mitgewirkt haben, ein riesengroßes DANKE!

Dr. K. Petzold



VISITENKARTEN

AUSSERDEM:
BRIEFBÖGEN
BRIEFUMSCHLÄGE
STEMPEL
KUGELSCHREIBER

LINUS WITTICH Medien KG
Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de



ab
100
Stück



Schulanmeldung der Viertklässler

Sehr geehrte Eltern,

wenn Sie Ihre Tochter bzw. Ihren Sohn an unserer Schule anmelden möchten, so ist dies zu folgenden Terminen möglich:

Montag, den 26.02.2024,	13:30 bis 16:00 Uhr,
Dienstag, den 27.02.2024,	13:00 bis 15:00 Uhr,
Mittwoch, den 28.02.2024,	08:30 bis 12:30 Uhr,
Donnerstag, den 29.02.2024,	08:00 bis 14:00 Uhr sowie
Freitag, den 01.03.2024,	09:00 bis 12:00 Uhr.

Sollte keiner dieser Termine für Sie realisierbar sein, so kontaktieren Sie uns zur individuellen Terminabsprache bitte unter 035021/ 68370.

Bitte bringen Sie zur Schulanmeldung folgende **Unterlagen** mit:

- Halbjahresinformation der Grundschule,
- eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde und
- die Bildungsempfehlung im Original
- das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular,
- der Rückmeldebogen für die Grundschule.

Beachten Sie bitte, dass die Schulanmeldung von beiden Personensorgeberechtigten unterschrieben sein muss bzw. Sie zum Anmeldetermin eine entsprechende Einverständniserklärung des nicht anwesenden Sorgeberechtigten mitbringen.

Sollte Sie allein das Personensorgerecht für Ihr Kind besitzen, so ist dies bei der Schulanmeldung in geeigneter Form nachzuweisen.

Wir freuen uns auf Sie und Ihr Kind!

Ulrike Cizek
Schulleiterin

Oberschule „Am Knöchel“ Sebnitz

Schulanmeldung für das Schuljahr 2024/25 an der Oberschule „Am Knöchel“ Sebnitz

Die Schulanmeldung für die künftigen 5. Klassen erfolgt an der Oberschule „Am Knöchel“ Sebnitz zu folgenden Zeiten im Sekretariat (1. OG):

Montag, 26.02.2024	8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag, 27.02.2024	8:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch, 28.02.2024	8:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag, 28.02.2024	8:00 – 12:00 Uhr
Freitag, 29.02.2024	8:00 – 10:00 Uhr

Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Anmeldeformular (ausgefüllt)
- Original der Bildungsempfehlung (roter Stempel)
- Kopie Geburtsurkunde
- Kopie Halbjahresinformation Klasse 4
- Rückmeldebogen Grundschule
- Sorgerechtsklärung
- Kopien von LRS – Nachweisen u. Ä.

Schulleitung der OS „Am Knöchel“

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de



Lokales

Freiwilliges Ökologisches Jahr

**Ab sofort ist eine Stelle in der Nationalparkregion
Sächsische Schweiz zu vergeben**

Die Nationalpark- und Forstverwaltung in Bad Schandau vergibt aktuell einen Platz im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ). Wer sich beruflich orientieren möchte, hat im FÖJ die Möglichkeit, sich in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz



für die Natur und Umwelt zu engagieren und Praxisluft zu schnuppern, dort wo andere Urlaub machen.

Ein FÖJ im Fachbereich Naturschutz, Gebietsentwicklung und Forschung bietet die Möglichkeit, bei zahlreichen Aktionen draußen im Schutzgebiet mit anzupacken und zusammen mit Einwohnern und Schülern tolle Projekte zu realisieren. Bei Pflanzaktionen, Workshops, Gehölzschnittkursen besteht viel Gelegenheit, sich selbst auszuprobieren, Erfahrungen zu sammeln und nette Menschen kennen zu lernen. Fotodokumentationen und Monitoringaufgaben fordern eigenständiges Arbeiten. Rechercheaufgaben, Fotos aufbereiten, Flyer und Plakate gestalten fördern die eigene Kreativität. FÖJler sind immer mitdendrin, erleben Veranstaltungen, Vorträge, Feste, gestalten sie mit und erleben so eine abwechslungsreiche Zeit in den Sandsteinfelsen.

Für die Arbeit im Rahmen des FÖJ erhalten die Teilnehmenden ein Taschengeld von 350,- EUR und 30 Tage Urlaub. Außerdem sind spannende Seminarwochen mit anderen FÖJlern zu verschiedenen ökologischen und gesellschaftlichen Themen Teil dieser Zeit. Da es sich um eine frei gewordene Stelle handelt, beträgt die verbleibende Dauer maximal acht anstatt normalerweise zwölf Monate.

Bewerbungen sind an den Träger dieser FÖJ-Stelle, die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt zu senden.

Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt
Freiwilliges Ökologisches Jahr

Julia Bledau

Riesaer Str. 7

01129 Dresden

Tel.: 0351-81416611

E-Mail: Julia.Bledau@lanu.sachsen.de

Fragen zur Einsatzstelle beantwortet Daniela Kotteck vom Staatsbetrieb Sachsenforst, Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz unter 035022/502-56.

— Anzeige(n) —



Drittes Gesprächsforum zur Entwicklung der Nationalparkregion Sächsische Schweiz

Landrat Michael Geisler und Uwe Borrmeister, der Leiter der Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz von Sachsenforst laden Bürgerinnen und Bürgern zum dritten gemeinsamen Gesprächsforum zur Entwicklung der Nationalparkregion ein.

Ort: Burg Hohnstein, Markt 1, 01848 Hohnstein

Zeit: 6. März 2024, 17:30 – 20:30 Uhr

Mit dem regionalen Schwerpunkt der Vorderen Sächsischen Schweiz können die Teilnehmer wieder mit Experten zu insgesamt vier Themengruppen diskutieren:

- Waldbrandschutzmaßnahmen
- Tourismusentwicklung in der Nationalparkregion
- Wege im Nationalpark
- Waldentwicklung im Nationalpark und im Landschaftsschutzgebiet.

Alle Teilnehmenden können jeweils an zwei Gesprächsrunden teilnehmen. An jedem Thementisch gibt es einen inhaltlichen Impuls durch einen Experten. Eine Moderatorin oder ein Moderator führen durch die Diskussion.

Interessierte können sich unter folgendem Link für die Veranstaltung anmelden:

<https://mitdenken.sachsen.de/1039159>



Einladung zum Forststeig Aktionstag

Liebe Trekking-, Wald- und Forststeigfreunde, vor Beginn der neuen Forststeig-Saison in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz wollen euch die Förster von Sachsenforst am **Sonnabend, den 16. März 2024**, zu einem gemeinsamen Aktionstag einladen.

Alle Interessierten können an diesem Tag bei der Unterhaltung und Instandsetzung der Routen und Einrichtungen des Forststeiges oder bei Arbeiten im Wald helfen. Es sind folgende Arbeiten geplant:

1. Erneuerung der Routenmarkierungen
2. Freischneiden und -räumen von Routenabschnitten und Rastplätzen
3. Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Informationseinrichtungen, Trekkinghütten und Biwakplätzen
4. Waldarbeiten im Zusammenhang mit Waldumbau (Freiräumen von Pflanzflächen, Zaunabbau o.Ä.)

Die Arbeitsgruppen werden durch Mitarbeiter und Helfer von Sachsenforst in der Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz betreut. Der Ablauf des Tages ist wie folgt geplant:

- um 9:00 Uhr Eintreffen am Nationalparkbahnhof Bad Schandau, Gruppeneinteilung und Arbeitsschutzbelehrung
- ab 9:30 Uhr Fahrt mit Kleinbussen von Sachsenforst zu den Einsatzorten und Durchführung der Arbeiten
- bis 15:00 Uhr Rückfahrt zum Nationalparkbahnhof Bad Schandau

Die Teilnahme an dem Aktionstag ist aus logistischen Gründen ausschließlich nach Voranmeldung möglich und die Teilnehmerzahl begrenzt.

Alle Teilnehmer sollten geeignete witterungs- und geländeangepasste Arbeitskleidung sowie Arbeitshandschuhe selbstständig mitbringen. Die Mittagsverpflegung sowie Material und Werkzeug wird durch Sachsenforst organisiert.

Wir bitten alle interessierten Helfer, sich über das Beteiligungsportal Sachsen

<https://mitdenken.sachsen.de/1039196>

bis 10.03.2024 bei uns für den Aktionstag **anzumelden**.

Mit besten Grüßen

Eure Sachsenforst-Mitarbeiter

der Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz



Landschaftspflegeverband
Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V.



& 

Servicestelle Streuobst
Holger Weiner

laden ein zum

Schnitt von Obstgehölzen

(Grundlagen - Seminar)

Do 07.03.2024 **Soli Vital Sport- und Freizeitzentrum**
Schandauer Straße 100
01855 Sebnitz

→ von 9.00 Uhr – 15.00 Uhr

Anmeldung ist unbedingt erforderlich:
→ Anmeldeformular unter www.obst-wiesen-schaetze.de
→ Tel.: 03504 / 62 96 61
→ E-Mail: [mueller\[at\]lpv-osterzgebirge.de](mailto:mueller[at]lpv-osterzgebirge.de)



weiter Informationen unter:
www.obst-wiesen-schaetze.de





Mitteilungen des NationalparkZentrums

ÖFFNUNGSZEITEN:

Februar + März täglich (außer montags) 9 – 17 Uhr

Eintrittspreise: Erwachsene 4,- €; Ermäßigte 3,- €; Familienkarte 8,50 € sowie Kinder und Jugendliche im Gruppenverband 1,- €

KONTAKTE:

Staatsbetrieb Sachsenforst, Nationalpark- und Forstverwaltung
Sächsische Schweiz (NLPuFV), NationalparkZentrum, Dresdner
Str. 2B in 01814 Bad Schandau, Tel. 035022 50242;

www.nationalpark-saechsische-schweiz.de

Mail: Veranstaltungen.Nationalpark@smekul.sachsen.de

Herzlich willkommen zu den NÄCHSTEN ÖFFENTLICHEN VERANSTALTUNGEN:

SONNTAG • 25. FEBRUAR, 11 – 17 UHR

Im Rahmen der Spiewochen in der Sächsischen Schweiz

Benjamin-Blümchen-Spieletag im NationalparkZentrum

Würfelspiele, Holzbrettspiele oder Strategiespiele für alle Altersklassen zum Kennenlernen und Ausprobieren mit „Stargast“ Benjamin Blümchen; Eintritt beträgt 3,50 € (erm. 2,50 €), eventueller Ausstellungseintritt separat; Anmeldung nicht erforderlich; *in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.*

DIENSTAG • 27. FEBRUAR, 10 – 14:30 UHR

Workshop im NationalparkZentrum **für Gastgeberinnen und Gastgeber** der Sächsischen Schweiz

Wie Sie Garten und Haus zur blühenden Oase für Mensch und Natur machen

Ratschläge und praktische Anleitungen, den **Garten naturnah zu gestalten und umweltfreundlich zu pflegen**; Teilnahme kostenlos, **Anmeldung** direkt beim Tourismusverband oder über Luisa Adlkofer (L.adlkofer@saechsische-schweiz.de); *in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.*

MITTWOCH • 6. MÄRZ, 17:30 bis 20:30 Uhr

Diskussionsveranstaltung auf Burg Hohnstein

3. Gesprächsforum zur Entwicklung der Nationalparkregion Sächsische Schweiz

Moderierter Diskussionsabend mit **Gesprächsrunden an Thematischen und Impulsreferaten** durch Fachexperten; Einladende: Landrat Michael Geisler und Uwe Borrmeister (Leiter der NLPuFV von Sachsenforst); Teilnahme kostenlos, **Anmeldung ausschließlich online:** <https://mitdenken.sachsen.de/-95TA2WPq>

FREITAG • 8. MÄRZ, 12 Uhr UND 14:30 Uhr

Waldkundliche Führung

Wilde Weibchen im Wald – Zum Frauentag durch den Wald auf der Festung Königstein

Humorvolle, familien- und kinderfreundliche **Wald-Entdecker-tour** insbesondere **zu weiblichen Charakteren** im großen Ensemble **von Mutter Natur – spielerisch und spannend** für alle; Marie Ahnert (NLPuFV, Umweltbildung); *in Zusammenarbeit mit der Festung Königstein gGmbH, Anmeldung und Teilnahmeentgelt nur direkt über die Festung Königstein*, Tel. 035021 64607

SONNTAG • 10. MÄRZ, 9 bis ca. 15 Uhr

Workshop in Hinterhermsdorf

Obstbaumschnitt-Seminar

Fachkundige Anleitung mit **Theorie- und Praxisteil zum Erziehungsschnitt junger und zum Erhaltungsschnitt älterer Obstgehölze**; bitte festes Schuhwerk und wettergerechte Kleidung tragen und eigene Baumschere oder -säge mitbringen (wer hat), warme Getränke stehen bereit; Leitung: Ines Panitz (zertifizierte Obstgehölzpflegerin); Treffpunkt und Details bei Anmeldung unter Tel. 035022 50242 oder

Veranstaltungen.Nationalpark@smekul.sachsen.de;

in Zusammenarbeit mit der Naturschutzstation Osterzgebirge e. V.



Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde



EVANGELISCH-LUTHERISCHE
KIRCHGEMEINDE BAD SCHANDAU

Gottesdienste

Sonntag, 25. Februar

10.15 Uhr Bad Schandau – Taizé-Gottesdienst,
Pfarrerin Schramm

Sonntag, 3. März

10.15 Uhr Bad Schandau – Gottesdienst für Klein und Groß,
Pfarrerin Schramm

Sonntag, 10. März

09.00 Uhr Reinhardtsdorf – Abendmahlsgottesdienst,
Pfarrerin Schramm

10.15 Uhr Bad Schandau – Abendmahlsgottesdienst,
Pfarrer Hartmann

Gemeindekreise

Konfistunde	Bad Schandau	Dienstag, 27.02., 16.00 Uhr
Umweltgruppe	Bad Schandau	Mittwoch, 28.02., 19.30 Uhr

Kirchenvorstand	Bad Schandau	Montag, 04.03., 18.30 Uhr
Bibelgesprächskreis	Königstein	Donnerstag, 07.03., 19.00 Uhr

Christenlehre	Reinhardtsdorf	Montag, 16.00 Uhr
	Bad Schandau	Mittwoch, 14.00 Uhr

Junge Gemeinde	Bad Schandau	Freitag, 18.00 Uhr
Handglockenchor	Bad Schandau	Dienstag, 18.00 Uhr
Junger Chor	Bad Schandau	Donnerstag, 18.00 Uhr
Kantorei	Bad Schandau	Donnerstag, 19.30 Uhr

Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Junger Chor, Kantorei, Handglockenchor und Junge Gemeinde finden nicht in den Feri-
en und an Feiertagen statt.

Offene Kirchen

Bad Schandau: Offene Kirche
Krippen: Bei Interesse an einer Kirchenbesichtigung
bitte bei Herrn Eggert (035028 861765, 0176
80673919) oder Frau Hanitzsch (035028
80368) melden.

Weltgebetstag 2024 am Freitag, 1. März, 14.00 Uhr im Gemeindesaal in Reinhardtsdorf und

18.00 Uhr im Gemeindesaal in Bad Schandau

Der Weltgebetstag 2024 kommt aus Palästina –
ausgerechnet, denken wir vielleicht! Und wir
fragen uns vielleicht: Wie soll das gehen?

Seit dem furchtbaren Anschlag der islamistischen Terrorgruppe
Hamas am 7. Oktober 2023 herrscht Krieg. Wir hören von den
schrecklichen Gräueltaten der Hamas, von der Spirale der Gewalt
und Gegengewalt, verschleppten Geiseln, von Angriffen auf den
dichtbesiedelten Gazastreifen, von Getöteten und Verletzten,
von Menschen auf der Flucht ... Die schrecklichen Nachrichten
lassen uns nicht unberührt, machen uns sprachlos und hilflos.
Die Gottesdienstordnung für den Weltgebetstag wurde von pa-
lästinensischen Christinnen verfasst. Sie stellten den Gottes-
dienst unter das Thema Frieden; „... durch das Band des Frie-
dens“: so lautet das Motto.





Als die Ordnung verfasst wurde, ahnte noch niemand etwas von dem grausamen Anschlag der Hamas und von der Gewalt des Krieges. Die Ordnung musste kontextualisiert werden.

Wir möchten - wie auch das deutsche Komitee des Weltgebetstages - daran festhalten, den Stimmen der Palästinenserinnen, ihrem Ruf nach Frieden Raum zu geben. Ihre Stimmen sollen nicht untergehen in dem Lärm der Bomben. Wir wollen den Frauen zuhören: ihren Gebeten, ihren Geschichten, ihrer Sehnsucht nach Frieden. Wir wollen versuchen, sie zu verstehen. Und wir wollen deutlich machen, was wir nicht verstehen.

Die Frauen aus Palästina grüßen uns mit den Worten Friede sei mit euch! - Salaam!

Frieden wünschen wir den Menschen in Palästina, den Menschen in Israel, allen Menschen, die unter Gewalt leiden - und auch uns:

Friede sei mit euch! - Salaam!

Seien Sie herzlich eingeladen zum Weltgebetstag am Freitag, 1. März, 14.00 Uhr in Reinhardtsdorf und 18.00 Uhr in Bad Schandau!

Evangelisch-freikirchliche Gemeinde

Sie sind herzlich eingeladen

- zum Gottesdienst: Sonntag, 10:00 Uhr
- zum Bibelgespräch: Dienstag, 19:00 Uhr

und Gebet in die EFG Bad Schandau, Kirnitzschtalstr. 39

Weitere Infos unter www.elbsandsteine.de oder Tel.: 035022 42879